

Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Östlich der Römerstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) hat der Gemeinderat Untermeitingen am 30.06.2022 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.05.2022 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 im Bereich östlich der Langobardenstraße (bisher Misch- und Gewerbegebiet) beschlossen. Zur Sicherung der Planung für die 4. Änderung dieses Bebauungsplans wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich der Flur Nrn. 1801/109, 1801/110, 1801/71, 1801/111, 1801/71, 1801/112, 1801/113, 1801/114, 1801/115, 1801/116, 1801/117, 1801/119, 1801/118 (östlich der Langobardenstraße). Der Umgriff ist der Planzeichnung (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 3

Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungszustimmend- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung (Anschlag an der Amtstafel am Rathaus) in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Gemeinde kann die Satzung um ein Jahr und, wenn besondere

Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

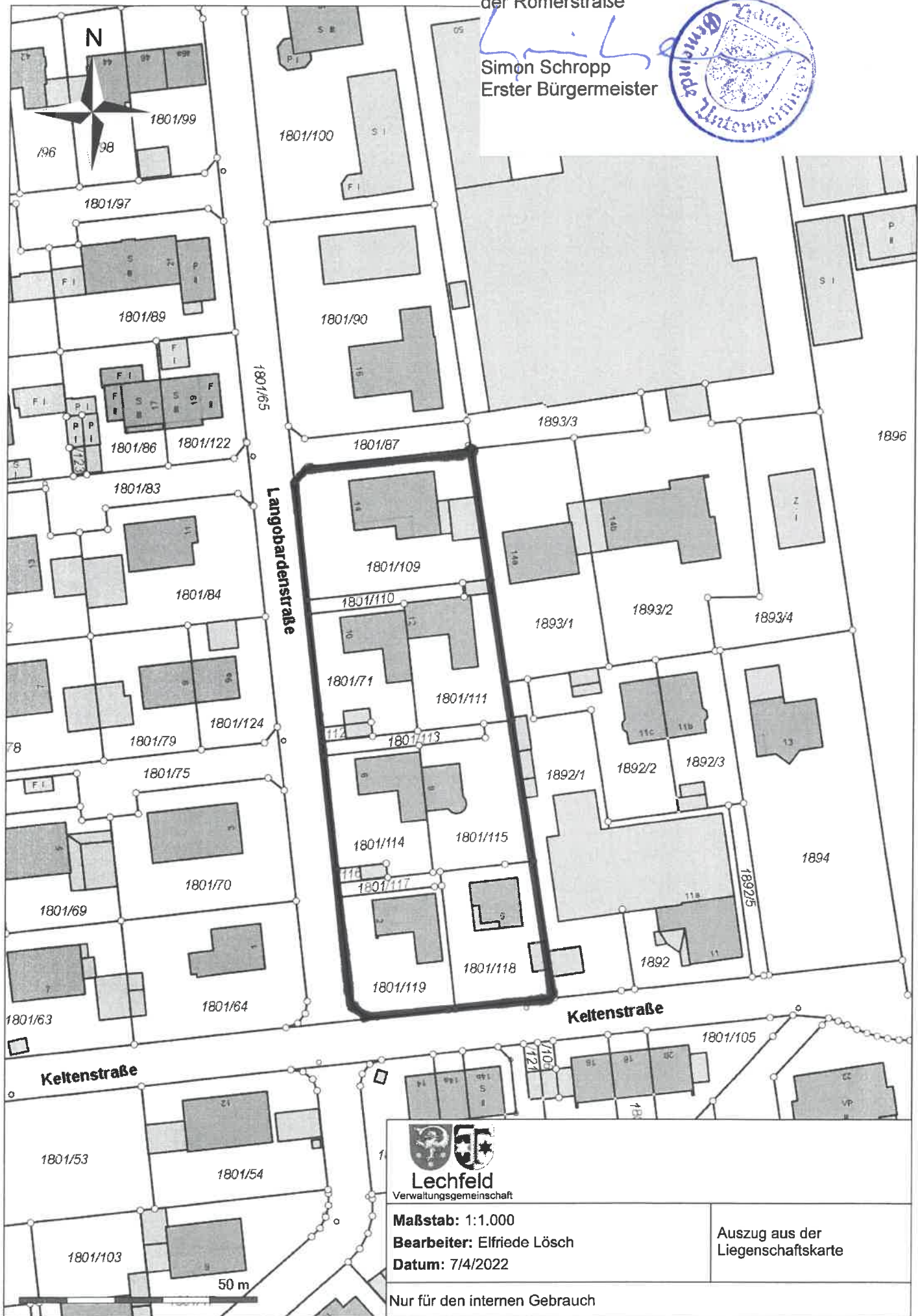
Untermeitingen, 04.07.2022


Simon Schropp
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Veränderungssperre für den Bereich
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Östlich
der Römerstraße“

Simon Schropp
Erster Bürgermeister



 Lechfeld Verwaltungsgemeinschaft	
Maßstab: 1:1.000 Bearbeiter: Elfriede Lösch Datum: 7/4/2022	Auszug aus der Liegenschaftskarte
Nur für den internen Gebrauch	

